

„Förderkreis des TSV Kappeln e.V.“

Satzung

Stand: 14. März 2004

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis des TSV Kappeln e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kappeln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kappeln eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zielsetzung den Fußballsport im TSV Kappeln insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zu fördern, und zwar ausschließlich in seinem ideellen Bereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kappeln, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

„Förderkreis des TSV Kappeln e.V.“ Satzung

Stand: 14. März 2004

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) sowie einem/einer Beisitzer(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse seiner Sitzungen in einem Protokoll festhalten.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des /der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Vorstands- und des Kassenberichtes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen;
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und soll bis spätestens 31. März jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keinen anderen Versammlungsleiter wählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, Ausschluss von Vereinsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des

„Förderkreis des TSV Kappeln e.V.“ Satzung

Stand: 14. März 2004

Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 10

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kappeln (s. § 2 Ziffer 5).
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kappeln, 14. März 2004

G. Pf

J. Aul